

**Antwort der Verwaltung  
Vorlage Nr.: 20191944**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 27.06.2019  
**Verfasser/in:** Rohn, Julia  
**Fachbereich:** Ordnungsamt

Bezeichnung der Vorlage:  
Videoüberwachung Moritzstr. 8

Bezug:  
Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ zur 49. Sitzung der Bezirksvertretung Bochum-Mitte am 16.05.2019

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Bezirksvertretung Bochum-Mitte

Sitzungstermin:

05.09.2019

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

Am Haus der Moritzstr. 8 ist eine Videokamera installiert.

Vor diesem Hintergrund fragt die Fraktion „DIE LINKE.“ in der Bezirksvertretung Bochum-Mitte an:

Ist sichergestellt, dass der öffentliche Raum, hier der Gehweg, nicht mit überwacht wird?

Wenn nein, wie kann sichergestellt werden, dass die Überwachung des Gehwegs ausgeschlossen wird?

**Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:**

Die Kamera, die an dem Wohngebäude an der Moritzstr. 8 angebracht wurde, überwacht nicht den öffentlichen Raum, da es sich lediglich um eine Attrappe handelt. Die an dem Gerät zu sehende rote LED-Leuchte wird durch eine Solarzelle betrieben.

Unter dem Aspekt, dass sowohl Kameraattrappen als auch nicht in Betrieb genommene Geräte oftmals nicht von funktionsfähigen und genutzten Kameras zu unterscheiden sind, und in der Folge einen Beobachtungsdruck erzeugen können, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Nach Prüfung der Umstände im Einzelfall bzw. wenn eine Überwachung durch Kameras objektiv ernsthaft zu befürchten ist, kann auch das bloße Vorhandensein einer Kamera unzulässig sein und damit Rechtsschutzmöglichkeiten begründen.

Da sich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) aber lediglich auf die tatsächliche Videoüberwachung, d.h. die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten bezieht,

bietet es für den ansonsten zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) keine Handlungsmöglichkeiten.

Ein gegebenenfalls bestehender Unterlassungsanspruch muss insofern zivilrechtlich durchgesetzt werden.<sup>1</sup>

**Anlagen:**

---

<sup>1</sup> VG Oldenburg, Urteil vom 12.03.2013, Az.: 1A 3850/12; BGH, Urteil vom 16.03.2010, Az.: VI ZR 176/09; LDI NRW: Sehen und gesehen werden. Videoüberwachung durch Private in NRW. Orientierungshilfe mit Fallbeispielen.